

Propädeutikum zur Juristensozialisation

I. Warum Juristensozialisation?

Juristen wenden Recht an. Vor ihnen liegt das Gesetz, vor ihnen offenbart sich der Fall. Sodann suchen sie nach der einschlägigen Norm, um den Fall unter die Norm zu subsumieren. Passt der Fall nicht unter eine Norm, so sind die Normen entsprechend dem Willen des Gesetzgebers auszulegen, um den Fall unter die ausgelegte Norm zu subsumieren. So die weithin herrschende Meinung in der juristischen Methodenlehre.

Ausgangspunkt einer Theorie der Juristensozialisation ist das Scheitern dieser herrschenden, semantischen Methodenlehre an der Aufgabe, die normativ gewünschte Bindung des Juristen an das Gesetz theoretisch zu begründen. Die verbreitete methodische Herleitung der Gleichbehandlung gleicher Fälle unmittelbar aus dem Gesetzestext ist seit der jüngeren sprachphilosophischen und erkenntnistheoretischen Einsicht, dass die Textbedeutung immer erst im Subjekt hergestellt wird, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Gesetzesbindung – für Demokratie und Rechtsstaat konstitutiv – kann auf theoretischer Ebene daher ebenfalls nicht begründet werden.

Trotzdem lässt sich in der Praxis beobachten, dass Gerichte, Kanzleien und Behörden Fälle ähnlich konstruieren und entscheiden. Der Ursprung dieser »empirischen Gesetzesbindung« muss dann allerdings woanders liegen, als im Gesetzestext selbst. In Frage kommt hier eine soziologische Begründung der Gesetzesbindung, für die es zwei zentrale Begründungszusammenhänge gibt: Erstens die institutionelle Einbettung von Rechtsentscheidern in Gerichte, Behörden, Hierarchien, Beurteilungssysteme, etc. und zweitens die Sozialisation von Juristen im Rahmen ihrer Ausbildung.¹

Dieser zweite Aspekt soll im Folgenden näher beleuchtet werden. Um genauer zu verstehen, in welche Richtung das Erleben und Verhalten von Juristen durch ihre Ausbildung verändert wird, wird mit dem Anspruch eines Propädeutikums eine Heuristik für ver-

schiedene Entwicklungstheorien² entwickelt, um auf dieser Grundlage Beispiele für Entwicklungseinflüsse auf Absolventen der Juristenausbildung aufzuzeigen. Zielstellung dieses Vorgehens ist es, eine Grundlage für vertiefende Untersuchungen der Frage zu schaffen, welche gemeinsame Sozialisation Juristen durch ihre Ausbildung erfahren.

II. Für Juristensozialisation relevante Entwicklungstheorien

Als Heuristik für die Einordnung verschiedener Entwicklungstheorien werden in Anlehnung an den Psychologen Klaus Schneewind (*1939) eine empiristische, eine idealistische und eine dialektische Theorietradition unterschieden.³ Die drei Theorietraditionen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer methodischen Grundausrichtung und ihrer anthropologischen Grundannahmen. Methodisch können sich Theorien an der Naturwissenschaft oder der Kulturwissenschaft orientieren und daraus folgend festlegen, ob auch subjektive oder nur objektive Daten für sie zulässig sind. Durch anthropologischen Annahmen werden Festsetzungen über die Determinanten menschlichen Verhaltens getroffen, die aller folgenden Theoriebildung zugrunde liegen (z. B. Kultur vs. Natur; Rationalität vs. Irrationalität; Veränderbarkeit vs. Unveränderbarkeit; Proaktivität vs. Reaktivität; usw.⁴).

Entwicklungstheorien empiristischer Tradition haben gemeinsam, dass sie methodisch am naturwissenschaftlichen Ideal einer Ursache-Wirkungs-Analyse orientiert sind. Menschliches Verhalten ist für sie durch Reiz-Reaktions-Modelle erklärbar. Entwicklung von Persönlichkeit lässt sich daher auf die Gesamtheit einzelner Umwelteinflüsse und die entsprechenden Reaktionen des Organismus darauf zurückführen. Ihr gegenständlicher Fokus liegt deshalb auf dem Verhalten. Erleben ist aufgrund seiner Subjektivität ihrer Ansicht nach unwissenschaftlich; subjektive Daten sind methodisch unzulässig.⁵ Anthropologisch gehen sie davon aus, dass menschliches Verhalten reaktiv und durch die Umwelt determiniert ist.

Entwicklungstheorien idealistischer Prägung haben gemeinsam, dass sie von einer Eigenaktivität des menschlichen Organismus ausgehen. Sie betonen die Subjektivität und Ganzheitlichkeit menschlicher Wahrnehmungserlebnisse. Methodischer Ausgangspunkt ist der von Franz Brentano (1838–1907) eingeführte Begriff der »Intentionalität«, der die menschliche Fähigkeit bezeichnet, sich auf etwas (Reales oder nur Vorgestelltes) zu beziehen.⁶ Das Erleben ist in Ent-

wicklungstheorien idealistischer Prägung zentraler Forschungsgegenstand. Entwicklung von Persönlichkeit lässt sich in diesen Theorien auf subjektive Deutungsveränderungen der erlebten Umwelt zurückführen.⁷

Bei der relativ heterogenen Gruppe dialektischer Theorien geht es im Kern um ein neues Grundverständnis von Person-Umwelt-Beziehungen.⁸ Ihnen zufolge konstruiert weder die Wirklichkeit die Person (empiristische Tradition) noch die Person die Wirklichkeit (idealistische Tradition), sondern zwischen Person und Wirklichkeit besteht eine »reziproke, interaktive Beziehung [...], und zwar in einer Weise, dass beide als Subjekt und Objekt dienen können.«⁹ Es handelt sich daher um ein systemtheoretisches Verständnis von Persönlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung, bei dem »vermittelnde und Reaktionsvariablen der Person sowie Situationen (Umwelten) integriert sind, um den Prozess zu beschreiben und zu erklären, durch den individuelles Verhalten sich entwickelt und sich selbst aufrechterhält«.¹⁰

Für die Juristensozialisation können Theorien aller drei Theorietraditionen nützlich sein, z. B. können mithilfe empiristischer Theorien Frustrationserfahrungen juristischer Prüfungen als Konditionierung durch negative Verstärkung untersucht werden. Mithilfe idealistischer Theorien lässt sich untersuchen, warum trotz Frustration die Eigenaktivität des Organismus in Form von Lernmotivation fortbesteht. Das Verhältnis von Student und Korrektor mit einer möglicherweise nachweisbaren »Erwartungserwartungserfüllungstendenz« ist wiederum Ausdruck sozialen Lernens und damit Gegenstand dialektischer Theorien. Besonders hervorzuheben sind jedoch Entwicklungstheorien dialektischer Tradition: Sie berücksichtigen einerseits die Komplexität von Veränderungsprozessen und fokussieren andererseits Themen wie Sprache, Kognition, Denken oder Emotionsregulation und sind daher besonders dazu geeignet, zu beschreiben und zu erklären, welche Entwicklung Juristen im Laufe ihrer Ausbildung durchmachen.

III. Beispiele für Entwicklungseinflüsse in der Juristenausbildung

Im Folgenden soll selektiv aufgezeigt werden, welchen Entwicklungseinflüssen Juristen in ihrer Ausbildung ausgesetzt sind. Zunächst werden gesellschaftlich-funktionaler Einflüsse und anschließend psychologisch-handlungstheoretische Einflüsse dargestellt.¹¹

1. Gesellschaftlich-funktionale Einflüsse

Grundlegend für die Untersuchung der Einflüsse der Juristenausbildung auf ihre Absolventen ist die gesellschaftliche Funktionszuschreibung der Juristenausbildung selbst. Diese folgt mittelbar aus der tatsächlichen und erwarteten gesellschaftlichen Funktion von Juristen. Die Zuschreibung solcher gesellschaftlicher Rollenerwartungen ist historisch geprägt und geht in Deutschland insbesondere auf die preußische und später gesamtdeutsche Staatswerdung zurück. Debatten um Wohl und Wehe der deutschen Juristenausbildung und ihrer Absolventen sind in der bundesrepublikanischen Geschichte ein Kontinuum: Nach 1945 in Anbetracht der moralischen Katastrophe der Juristen im Dritten Reich, nach 1968 in Anbetracht der »Sozialdemokratisierung« des Bildungssystems¹² und jüngst im Hinblick auf die (Un-)Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums und Promotionswesens.¹³ Spätestens mit der Formalisierung der Juristenausbildung und der zunehmenden Bedeutung von Juristen im gewaltenteilten Staat kommen die Debatten darum auf, was einen guten Juristen auszeichnet: Muss er integer oder pragmatisch, wissenschaftlich oder effizient, empathisch oder unparteiisch, staatsreu oder europäisch, etc. sein – oder genügt schlicht eine vollbefriedigende Examensnote?¹⁴ Die Juristenausbildung wird dabei als Instrument zur »Juristenmachung« verstanden – und unterliegt daher einem komplexen Geflecht politischer Interessen. Die Untersuchung der Funktionszuschreibung wird daher kaum zu einem abschließenden Ergebnis kommen. Jedoch lässt sich empirisch erheben, welche politischen Erwartungen an die Juristenausbildung ausdrücklich formuliert wurden und werden (z.B. Korruptionsprävention in Preußen) und für welche oft impliziten gesellschaftlichen Funktionen Juristen – oft ohne es selbst zu bemerken – in ihrer Ausbildung befähigt werden.

Neben diesen konkret auf die Juristenausbildung bezogenen Einflüssen wirken auf sie gleichermaßen allgemeine gesellschaftliche Einflüsse. Hier ist insbesondere der Einfluss gesellschaftlicher Bedingungen auf eine bestimmte Studienwahlentscheidung zu nennen. Der Soziologe Heinz Bude (*1954) spricht in diesem Zusammenhang von »Bildungsapanik«. Sie liegt Bude zufolge vor, wenn Personen von dem Gefühl oder der Einsicht besessen sind, dass Bildungsabschlüsse die notwendige Bedingung für eine gesellschaftliche Karriere sind, ohne zugleich hinreichende Bedingung dafür zu sein.¹⁵ Nach der Vorstellung einer gesellschaftlichen Mehrheit sind

Bildungsabschlüsse für den gesellschaftlichen Aufstieg zwar zwingend; jedoch allein nicht (mehr) ausreichend. Daraus ergebe sich Bude zufolge eine Art »Bildungsprotektionismus«, mit dem die eigenen Privilegien auch für die eigenen Abkömmlinge verteidigt werden sollen. In einer solchen gesellschaftlichen Situation vermag die Juristenausbildung einen gewissen Rest der Vorstellung repräsentieren, dass Bildungsabschlüsse gesellschaftlichen Aufstieg zu garantieren vermögen. Die Juristenausbildung ist immer noch stark am Leistungsprinzip orientiert und hat sich als wahrscheinlich einziges hermeneutisches Studium den Glauben daran bewahrt, dass Leistung in Prüfungssituationen »objektiv« bewertet werden könnte. Wer unter diesen Bedingungen die schwer erreichbaren 9 Punkte bzw. »das VB« erreicht, gelangt nach allgemeiner Ansicht (und vermutlich auch empirisch nachweisbar) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu relativ hohem Wohlstand und – je nach Ausgangslage – auch gesellschaftlichem Aufstieg. Gleichzeitig sind die Zulassungsbeschränkungen aufgrund des in vielen Universitäten fehlenden NCs im Vergleich zu ähnlich prestigeträchtigen Studiengängen – allen voran Humanmedizin – verhältnismäßig niedrig. Diese Bedingungen begünstigen eine leistungsorientierte Studierendenschaft und entsprechende Effekte auf konkrete Erfahrungen von Juristen in ihrem Studium – insbesondere im Hinblick auf Stress, kooperatives Handeln und Frustrationstoleranz.

2. Psychologisch-handlungstheoretische Einflüsse

Die im Folgenden dargestellten psychologisch-handlungstheoretischen Einflüsse orientieren sich an einer Einteilung in Funktionsbereiche, die in der Allgemeinen Psychologie etabliert ist (z.B. Kognition, Wissen und Denken, Emotion, Sprachproduktion- und verstehen, etc.).¹⁶

Unter den Funktionsbereich Kognition werden alle Formen menschlicher Informationsverarbeitung gefasst (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen, Problemlösen, etc.). In diesem Funktionsbereich liegt Erklärungspotential für die o.g. »empirische Gesetzesbindung«. Bei der Ermittlung von Sachverhalten, der Vernehmung von Zeugen oder der Verschriftlichung von Wahrnehmungserlebnissen gibt es unter Juristen hohe Übereinstimmungen, obwohl eine entsprechende Methodenlehre zur Konstruktion bzw. Herstellung des Falls in den einschlägigen Lehrbüchern selten vorkommt und in der universitären Ausbildung nicht gelehrt wird. Wie kommt es dazu,

dass Juristen ihren Fokus gleichermaßen auf bestimmte Umstände richten? Welcher gemeinsame Einfluss steckt hinter diesem Phänomen? Eine Auseinandersetzung mit Theorien der (Sozial-)Kognition vermag auf diese Fragen eine Antwort zu geben.

Im Funktionsbereich Wissen bieten sog. epistemologische Überzeugungen Erklärungspotentiale. Epistemologische Überzeugungen sind individuelle Annahmen über die Natur des Wissens. William G. Perry (1913–1998) entwickelte durch Befragungen von Studierenden eine Kategorisierung für sie.¹⁷ Er nahm an, dass sie sich auch im Erwachsenenalter weiterentwickeln und konnte empirisch zeigen, dass Studierende im Laufe ihres Studiums verschiedene Entwicklungsschritte absolvierten: Vom einfachen Dualismus zu einer komplexeren Einstellung zum Wissen bis zur abschließenden Anerkennung des ethischen Bekenntnisses zu einer bestimmten Position. Zentral für Perry ist die Wertung, dass diese Stufen in zunehmendem Maße funktional für die demokratische Gesellschaft sind. Anhänger der letzten Stufe (Commitment within Relativism) sind am besten an die Demokratie angepasst, weil sie Meinungen anderer tolerieren und zugleich für die eigene einstehen können. Das Durchlaufen dieser Entwicklung ist auch im juristischen Studium eine notwendige Bedingung für Erfolg. Eine Grunderkenntnis des juristischen Studiums ist die Relativität der »richtigen Lösung«. Antworten auf juristischen Fragestellungen sind nicht wahr oder falsch, sondern nur vertretbar oder unvertretbar. Ihre Vertretbarkeit hängt wiederum von Autoritäten ab – von Gerichten, Professoren oder Korrektoren. In dieser Hinsicht ist das juristische Denken gewissermaßen »politisch«.¹⁸ Im Einklang mit Perrys Kategorisierung sind besonders umstrittene Fragen stets mit überzeugenden Argumenten zu lösen. Erforderlich ist also ein »Commitment« – auch wenn dieses in der Juristenausbildung weniger normativ aufgeladen ist: Eine Übereinstimmung mit bestimmten Idealen und Visionen des Studierenden ist nicht erforderlich.

Im Funktionsbereich Emotion spielen Frustrationstoleranz und Stresserleben eine erhebliche Rolle. Frust ist eine wesentliche Erfahrung des juristischen Studiums. Das Noten- und Bewertungssystem ist wesentlich darauf ausgerichtet, Studierende zu frustrieren. Die unüberschaubare Menge an Stoff, die repetitive Klausurenpraxis, die restriktive Notenskala, die unpersönliche und meistens negative Rückmeldung auf individuelle Prüfungsleistungen – all diese Faktoren erzeugen Frust. Diejenigen, die sich diesem Frust nicht aussetzen